



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Juli 1992

NR. 2403

Kantonales Amt für Raumplanung
<b>E</b> 17. JULI 1992
Bj → DK

## EG Nuglar-St. Pantaleon: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Lochacker"

Mit Beschluss Nr. 1517 vom 5. Mai 1992 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitete Baulandumlegung "Lochacker" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

### beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Lochacker" der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
3. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Zustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

*Dr. K. Fühmann*

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (2), mit den gen. Unterlagen

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit den gen. Unterlagen

Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit den gen. Unterlagen  
(einschreiben)

Baukommission der Eiwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon  
Gemeindepräsidium, 4412 Nuglar-St. Pantaleon (2), mit den gen.  
Unterlagen (einschreiben)

Ingenieurbüro Chr. Jäger, Hauptstrasse, 4143 Dornach

**Amtsblatt, Publikation:**

"Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon:

Die Baulandumlegung "Lochacker" wird definitiv genehmigt."



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung	
<b>E</b>	<b>7. MAI 1992</b>
DC	

VOM 5. Mai 1992

NR. 1517

**EG Nuglar-St. Pantaleon: Aenderung des Zonen- und Erschliessungs-  
planes sowie die Neuzuteilung BLU "Loch-  
acker" / Genehmigung**

---

Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet eine Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Lochackerweg" sowie die Baulandumlegung "Lochacker" zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage aller Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 2. Mai bis 1. Juni 1991. Innert dieser Frist gingen 3 Einsprachen ein, welche der Gemeinderat jedoch abgewiesen hat. Der Gemeinderat genehmigte die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes sowie die Neuzuteilung in der Baulandumlegung "Lochacker".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt, materiell sind keine Bemerkungen zu machen, so dass die Umzonung, die neue Strassenführung sowie die Neuzuteilung der Grundstücke genehmigt werden können.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonenplanes im Bereiche der Baulandumlegung "Lochacker" wird genehmigt.
2. Die Aenderung des Erschliessungsplanes "Lochackerweg" im Bereiche der Baulandumlegung "Lochacker" wird genehmigt.
3. Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird verhalten, dem Amt für Raumplanung noch 3 Pläne der genehmigten Aenderungen

des Zonen- und Erschliessungsplanes (1 Plan reissfest) - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und Unterschriften von Ammann und Gemeindeschreiberin - bis 15. Juni 1992 zuzustellen.

4. Die Baulandumlegung "Lochacker" der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird grundsätzlich genehmigt.
5. Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird verhalten, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind je 4 Pläne (1 Plan reissfest) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
6. Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat die Genehmigungsgebühr von 600 Franken und die Publikationskosten von 23 Franken zu bezahlen.
7. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungssteuern erhoben.
8. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
9. Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Staatsschreiber

Dr. K. F. F. F.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 23.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 623.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 192) ES

Bau-Departement pw/ss (2)  
Rechtsdienst pw (2)  
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Zonen- und Erschliessungs-  
plan (später)  
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KPR (später)  
Hochbauamt, mit Planausschnitt KPR (später)  
Amt für Umweltschutz  
Steuerverwaltung  
Veranlagungsbehörde Dorneck, 4143 Dornach  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Kreisbauamt III, 4143 Dornach  
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 Plan/Planausschnitt  
KPR (später) (einschreiben)  
Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KPR (später)  
Gebäudeversicherung  
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon (2),  
mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KPR (später) mit Einzahlungs-  
schein (einschreiben)  
Ingenieurbüro Chr. Jäger, 4143 Dornach

**Amtsblatt, Publiktion:**

"Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon:  
Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Lochackerweg"  
im Bereiche der Baulandumlegung "Lochacker" wird genehmigt."





# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. November 1989 NR. 3598

## EG Nuglar-St. Pantaleon: Genehmigung der Grundlagen für die Baulandumlegung "Lochacker"

Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet die für die Durchführung der Baulandumlegung "Lochacker" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung.

Diese lagen in der Zeit vom 2. Juni bis 1. Juli 1989 öffentlich auf. Während dieser Frist ist gegen die Grundlagen eine Einsprache eingereicht worden, die vom Gemeinderat abgewiesen wurde. Ein Weiterzug an den Regierungsrat erfolgte nicht.

Formell wie materiell ist nichts zu bemerken, so dass die Grundlagen genehmigt werden können.

Es wird

### beschlossen:

1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Lochacker" der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon werden genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird beauftragt, aufgrund von § 87 Abs. 3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage der Darstellung des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der Staatsschreiber

*Dr. K. Fühmann*

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Genehmigungsgebühr:	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
zahlbar innert	=====	(Staatskanzlei Nr.363)
30 Tagen		ES

Bau-Departement (2) pw/ss

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung (2)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon (2),  
mit Einzahlungsschein (einschreiben)

Ingenieur- und Planungsbüro Chr. Jäger, Hauptstr. 49, 4143 Dor-  
nach